



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koeppell · Schneider



---

## Checkliste Banken-AGB: Viele Bankgebühren rechtswidrig!

Nicht erst seit gestern ärgern sich Bankkunden über den zum Teil langen Katalog an Gebühren, die laut den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** der Kreditinstitute für jegliche Zusatzleistungen erhoben werden. Dabei lohnt es sich, die Forderungen der Banken genauestens zu überprüfen, wie eine Vielzahl vergangener Urteile gezeigt hat.

In vielen Fällen sind hohe Nachzahlungen möglich, weil Banken Gebühren **zu Unrecht** in ihre Vertragsbedingungen mit aufgenommen haben.

In unserer Checkliste zu Bankgebühren haben wir Ihnen daher die vier **wichtigsten Streitpunkte** der Vergangenheit und die entsprechenden **Urteile** für Verbraucher zusammengefasst, die zu solchen **Rückforderungen** berechtigen!

---

### STREITPUNKT 1: Kontoführungsgebühren bei Verbraucherdarlehen

---

#### URTEILE BELEGEN RECHTSWIDRIGKEIT

Richtet eine Bank für ihren Kunden, mit dem sie einen Vertrag über ein Darlehen abgeschlossen hat, ein Bankkonto ein, so darf sie ihm für die **Führung des Darlehenskontos keine Kontoführungsgebühren** berechnen. Dies hatte das Oberlandesgericht Karlsruhe (Az.: 17 U 138/10) in einem Urteil entschieden – und wurde 2011 sogar durch den Bundesgerichtshof bestätigt (Az.: XI ZR 388/10)!

**DER FALL:** Ein Verbraucherschutzverband klagte gegen die betreffende Bank, da diese in Ihren AGB für die reine Führung des Darlehenskontos vom Bankkunden 12 € pro Jahr einforderte.

**DIE URTEILE:** In beiden Urteilen waren die Richter der Auffassung, dass der Kunde für die Gebühr keine echte Gegenleistung erhalte. Nicht zuletzt geschehe die Kontoführung im Eigeninteresse der Bank.

**DIE FOLGE:** Darlehensnehmer können die Kontoführungsgebühren bei Verbraucherdarlehen rückwirkend zurückfordern.



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider



---

## STREITPUNKT 2: Einrichtung eines P-Kontos

### KOSTENPFLICHT GERICHTLICH UNTERSAGT

Die **Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos** durch die Bank darf für den Kunden keine zusätzlichen Kosten verursachen. Dies hat das OLG Schleswig in einem Urteil (Az.: 2 U 10/11) entschieden und damit den **Verbraucherschutz** in Deutschland weiter vorangetrieben.

**DER FALL:** Wiederum klagte ein Verbraucherschutzverband gegen eine Bank. Diese verlangte für die Führung eines Girokontos und der Teilnahme am Online-Banking von ihren Kunden keine Gebühren. Wollte ein Kunde sein Konto jedoch in ein Pfändungsschutzkonto, also ein Konto mit einer Pfändungsgrenze in Höhe des ihm zustehenden Freibetrags einrichten, so forderte die Bank hierfür eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,90 €.

**DAS URTEIL:** Der Gesetzgeber mit der Einrichtung des P-Kontos den Banken eine gesetzliche Pflicht auferlegt, welche sie in ihrem eigenen Interesse – und nicht im Interesse der Kunden – erfüllen müssen. Eine Umlage etwaig entstehender Kosten auf den Kunden verstößt dementsprechend gegen die gesetzlichen Vorgaben, die Führung eines P-Kontos muss für den Kunden kostenlos sein.

**DIE FOLGE:** Das Urteil präzisiert den gesetzlichen Anspruch der Bankkunden auf Einrichtung eines P-Kontos. Solche Gebühren ergehen zu Unrecht und müssen zurückerstattet werden.



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koeppell · Schneider



---

## **STREITPUNKT 3: Bearbeitungsgebühren für Verbraucherkredite**

### **GEBÜHR VON 2-3% DER KREDITSUMME ÜBLICH, ABER UNZULÄSSIG**

Eher Regel als Ausnahme ist es, dass Banken für die **Bearbeitung von Verbraucherkrediten** von ihren Kunden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 2-3% der Kreditsumme veranschlagen. Diese zumeist in den AGB der Banken versteckte Klausel ist per Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (Az: 8 U 562/11) für **unwirksam** erklärt worden.

**DER FALL:** Mit der Begründung, die Bonitätsprüfung eines Kunden und der Bearbeitungsaufwand im Falle eines Verbraucherdarlehens Kosten erzeugen, legte eine Bank ihren Kunden zusätzlich zum Darlehenszins eine Zahlungsverpflichtung im einstelligen Prozentbereich der Darlehenssumme auf.

**DAS URTEIL:** Die Richter waren auch in diesem Falle der Ansicht, dass der Aufwand zwar tatsächlich vorlag, dieser aber im Eigeninteresse der Bank geschah. Eine klauselhafte Abwälzung der entstehenden Kosten auf den Kunden sei deshalb mit dem Recht nicht zu vereinbaren – entsprechende Klauseln haben keine Wirkung.

**DIE FOLGE:** Durch das Urteil werden Bankkunden hinsichtlich der Bearbeitungsgebühren geschützt. Rechtswidrig erhobene Gebühren können von der Bank zurückgefordert werden.



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koeppell · Schneider



---

## STREITPUNKT 4: Auslagen „im Auftrag oder mutmaßlichem Interesse“

### UNVOLLSTÄNDIGE AGB DER BANKEN - KLAUSEL UNWIRKSAM

In gleich zwei Fällen wurde der Bundesgerichtshof in Karlsruhe aktiv, als jeweils eine Bank (Az.: XI ZR 437/11) und eine Sparkasse (Az.: XI ZR 61/11) ihren Kunden per AGB **Auslagen in Rechnung stellte**, diese aber teilweise nicht – wie gesetzlich vorgesehen – **beschränkte** und teilweise im **Eigeninteresse der Bank** lagen. Die Klauseln wurden daher in beiden Fällen für unwirksam erklärt.

DER FALL: Die Banken nahmen jeweils folgenden Passus in ihre AGB auf:

*Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichem Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).*

Hiergegen wehrte sich ein Verbraucherschutzverein gerichtlich.

DAS URTEIL: Die Richter befanden, dass die Klauseln für den ersten, die Auslagen betreffenden, Teil eine Deckelung des einforderbaren Betrages auf ein angemessenes Maß hätten vornehmen müssen. Lediglich für den Ersatz von Auslagen, die die Bank für erforderlich halten durfte, kann eine Vereinbarung getroffen werden. Die Verwaltung von Sicherheiten falle zudem wiederum in das Eigeninteresse der Banken und kann deswegen nicht auf den Kunden abgewälzt werden.

DIE FOLGE: Als Resultat können auch Kosten die auf Grund der Auslagenklausel von der Bank geltend gemacht wurden, vom Kunden zurückgefordert werden.